

**SATZUNG
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG
FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT
VOM 06. MAI 1986**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen hat am 06.05.1986 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 25,- € von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,- €, von mehr als 6 Stunden 50,- €.

**§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von - 25,00 €

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von - 30,00 €

- bei Ortschaftsräten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von - 12,50 €

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von - 30,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssitzungen und Sitzungen der Gruppierungen im Gemeinderat mit mindestens 2 Mitgliedern gezahlt, wobei regelmäßig eine Sitzung vor jeder Gemeinderatssitzung erforderlich sein wird. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen wird durch eine Liste nachgewiesen, in der sich jeder Teilnehmer einträgt und die der Leiter der Fraktionssitzung gegenzeichnet und beim Bürgermeister einreicht.

(3) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält in Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner.

(4) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30 €.

Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von monatlich 15 €.

Die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppierungen im Gemeinderat mit mindestens 2 Mitgliedern erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 25 €.

(5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung in Höhe von 20,- € je angefangene Stunde.

(6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 4 werden vierteljährlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die in den jeweiligen Monaten entschädigungspflichtigen Sitzungen vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich im Voraus gezahlt.

(7) Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und des Ortschaftsrates erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 100% des eigentlichen Sitzungsgeldes gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift gelten Ehe-

gatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerte in gerader und Seitenlinie bis zum 2. Grad.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Gärtringen den 13. Juni 2002
gez.
Weinstein
Bürgermeister

§ 3 Abs. 2 und 5 geändert lt. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom am 02. Februar 1988

§ 1 und 3 geändert durch Euro- Anpassungssatzung vom 13.08.2001

§ 3 geändert durch Änderungssatzung vom 04.06.2002

§ 1 Abs. 2 geändert durch Änderungssatzung vom 16.02.2011

§ 3 Abs. 5 geändert durch Änderungssatzung vom 25.11.2014

§ 3 Abs. 7 geändert durch Änderungssatzung vom 11.10.2016